

Änderungen bezüglich der Entschädigung von Sachschäden in Folge eines Arbeits- oder Wegeunfalls

Mit dem in Kraft treten des ersten Teils der Reform der Unfallversicherung am 1. Juni 2010 sind unter anderem die Bestimmungen über die Entschädigung von Sachschäden in Folge eines Arbeits- oder Wegeunfalls geändert worden.

Für den Versicherten ändert sich dabei die Handlungsweise zur Antragstellung auf Entschädigung eines Sachschadens:

- Wie in der Vergangenheit, **informiert der Versicherte umgehend seinen Arbeitgeber über einen erlittenen Arbeits- oder Wegeunfall**. Der Arbeitgeber meldet den Unfall dann mittels des vorgeschriebenen Formulars bei der Unfallversicherung. Der Versicherte braucht dem Arbeitgeber jedoch keine Auskünfte mehr über den Sachschaden anzugeben.
- **Die Bedingung einer Körperverletzung**, um Anspruch auf eine Entschädigung des Sachschadens des im Unfall verwickelten Fahrzeugs zu haben, **fällt weg**. Diese **Bedingung bleibt** jedoch **für jede andere Art von Sachschaden bestehen**.
- Um Anspruch auf eine Entschädigung des Sachschadens zu haben, **muss der Versicherte einen Antrag mittels des vorgeschriebenen Formulars stellen** und sämtliche vorgesehene Auskünfte geben. Es bestehen **zwei verschiedene Antragsformulare**, je nachdem um welche Art von Sachschaden es sich handelt, d.h.:
 - ein **Antragsformular** auf Entschädigung des **Sachschadens** (gilt für alle Sachschäden ausser den Fahrzeugsachschäden),
 - ein **Antragsformular** auf Entschädigung des **Fahrzeugschadens**,
 - ein **Antragsformular** auf Entschädigung von **Zahnkronen, Prothesen, Orthesen und Epithesen**.
- Unter Androhung Rechtsverlusts, müssen die Anträge des Versicherten binnen einer Frist von einem Jahr ab dem Unfalldatum bei der AAA eingehen.

Die Reform hat auch Änderungen bei der Entschädigung des Fahrzeugschadens mit sich gebracht, falls dieser von der Unfallversicherung übernommen wird:

- Die **Höchstentschädigung des Fahrzeugschadens wurde** auf 5- oder 7-mal den sozialen Mindestlohn **erhöht**, je nachdem ob es sich um einen Wegeunfall oder einen Arbeitsunfall handelt.
- Im Gegenzug wurde eine **Selbstbeteiligung** von 2/3 des sozialen Mindestlohns **eingeführt**.

Weitere Informationen sowie die Antragsformulare zur Entschädigung von Sachschäden können unter der Internetadresse <http://www.aaa.lu> unter der Rubrik „Formulaires“ heruntergeladen werden.